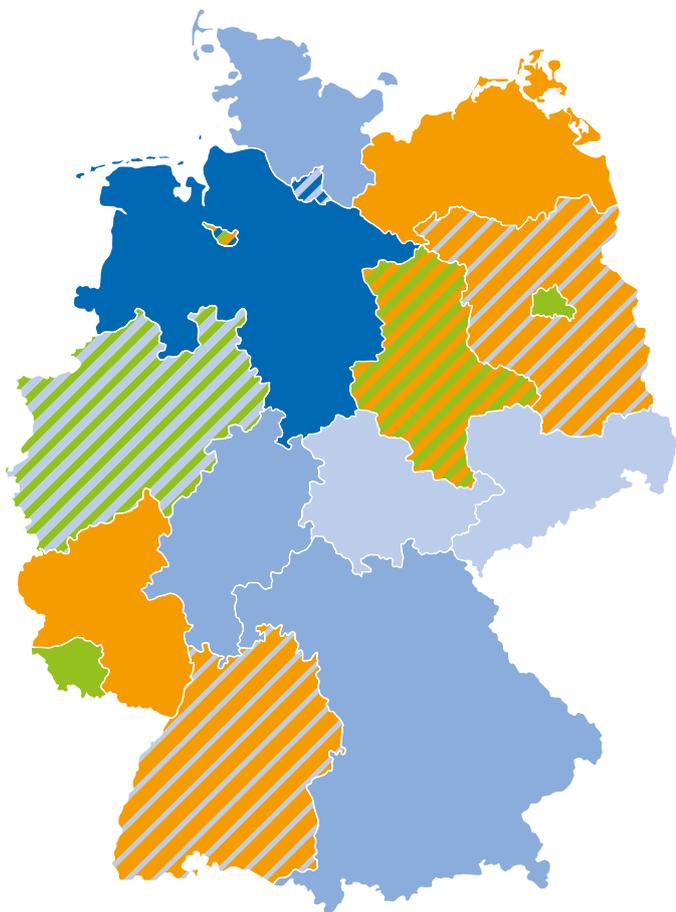


# Pflegehilfe und Pflegeassistenz

Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf



- generalistisch vor Inkrafttreten des PfIBG
- generalistisch nach Inkrafttreten des PfIBG
- unveränderte nicht generalistische Ausbildung wie vor Inkrafttreten des PfIBG
- in Richtung Generalistik angepasste Ausbildung nach Inkrafttreten des PfIBG
- angestrebte Anpassung in Richtung Generalistik

## Eine bunte Landschaft

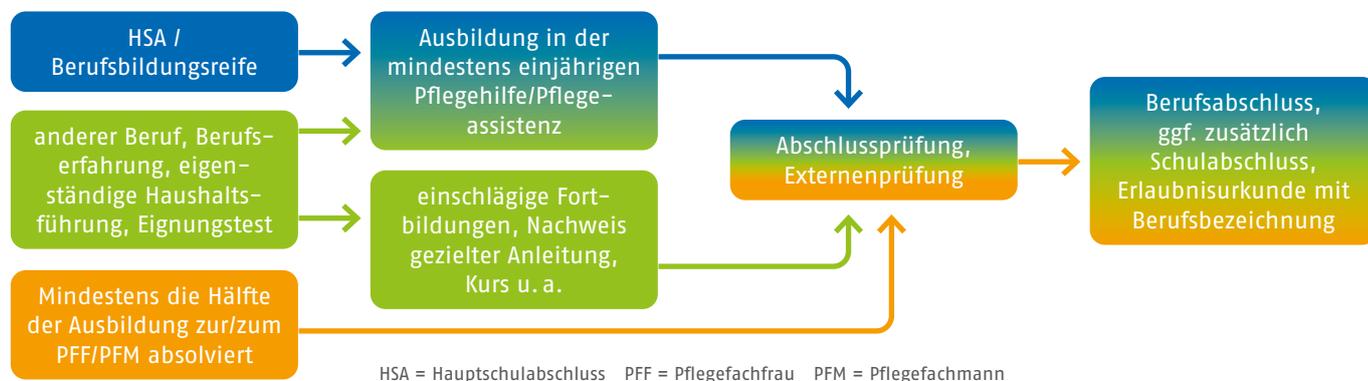
Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistentinnen und -assistenten sind ein wichtiger Baustein, um dem Fachkräftebedarf in der Pflege in Zukunft zu begegnen. Sie arbeiten – wenn auch auf einem niedrigeren Qualifikationsniveau – in den gleichen beruflichen Handlungsfeldern und Versorgungsbereichen wie Pflegefachpersonen. Sie erwerben in einer landesrechtlich geregelten, mindestens einjährigen Ausbildung fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, um Aufgaben in der Pflege von Menschen wahrzunehmen. Das geschieht, abhängig von der Komplexität der Pflegesituation, selbstständig, assistierend oder unter Anleitung bzw. Aufsicht.

Bereits in den Jahren 2012/2013 wurden von den Bundesländern Mindestanforderungen zur Vereinheitlichung der Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz beschlossen. Doch bundesweit existieren heute, vier Jahre nach Einführung der Generalistik mit Inkrafttreten des PfIBG, weiterhin 27 verschiedene ein- bis zweijährige Pflegeausbildungen

- ▶ mit unterschiedlicher Ausrichtung auf Alten-, Kranken- oder generalistische Pflege,
- ▶ mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer,
- ▶ mit unterschiedlichen Kompetenzen und Befugnissen,
- ▶ mit unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten,
- ▶ mit unterschiedlichen Ordnungsmitteln,
- ▶ in unterschiedlichen Schulformen,
- ▶ mit oder ohne zusätzlichen allgemeinbildenden Schulabschluss,
- ▶ mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen.

**Altenpflegehelferin**  
Pflegefachassistent Altenpflege  
Pflegefachhelfer Pflegehelfer  
**Krankenpflegehelferin**  
**Krankenpflegehelfer**  
Pflegeassistentin Pflegehelferin Krankenpflege  
Altenpflegeassistent Pflegeassistent Altenpflegeassistentin  
generalistisch Pflegefachhelferin  
**Altenpflegehelfer**  
Pflegefachassistentin

## Wege in die Pflege(-assistenz) und weiter



Die Ausbildung in der Pflegehilfe und -assistenz umfasst mindestens 700 Stunden Unterricht und 850 Stunden praktische Ausbildung und schließt mit einer Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) ab. Die Ausbildungszeit kann verlängert werden, beispielsweise wenn Auszubildende einen besonderen Lernbedarf haben. In einigen Bundesländern ist auch eine verkürzte Ausbildung auf Grundlage vorheriger Qualifikation und/oder Berufserfahrung möglich. Abhängig von den Ordnungsmitteln der Länder kann zur Prüfung außerdem zu-

gelassen werden, wer Qualifikationen nachweisen kann, die gleichwertig sind, oder eine Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu mehr als der Hälfte durchlaufen hat. Wer die Ausbildung in der Pflegehilfe/-assistenz erfolgreich absolviert hat, erfüllt auch ohne Vorliegen eines Mittleren Schulabschlusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur dreijährigen Pflegeausbildung nach PflBG. Diese kann dann sogar um ein Jahr verkürzt werden.



### Ausblick

Die Auszubildendenzahlen in der Pflegehilfe und -assistenz sind in den letzten Jahren nur leicht angestiegen, und es ist absehbar, dass damit nicht der aktuelle und zukünftige Personalbedarf in Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten und Krankenhäusern gedeckt werden kann. Zur Steigerung der Attraktivität des Berufes könnten neben verbesserten Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Bezahlung auch Qualifikationsmöglichkeiten beitragen, die zusätzliche Karrierewege eröffnen.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht vor, die Pflegeassistenz als Heilberuf bundesrechtlich und damit einheitlich zu regeln.



### Empfehlungen

Verbände und Interessenvertretungen begrüßen die angestrebte Harmonisierung. Allerdings sehen sie auch in der aktuellen Engpasssituation die Gefahr, dass bei der Ausbildung qualitative und quantitative Abstriche gemacht werden. Es wird daher empfohlen

- ▶ die Pflegeassistenz auf dem Qualifikationsniveau 3 des DQR mit einer Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren anzulegen,
- ▶ einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss mit der Ausbildung zu ermöglichen,
- ▶ die Kompetenzen und Aufgabenbereiche eindeutig zu regeln,
- ▶ die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit an die dreijährige Ausbildung zu gewährleisten,
- ▶ dafür zu sorgen, dass die Pflegehilfe und -assistenz auch international anerkennungsfähig ist.



Jürgensen, Anke: Pflegehilfe und Pflegeassistenz.  
Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen  
für die Ausbildung und den Beruf. 2. Aufl. Bonn 2023



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International).  
Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter [www.bibb.de/oa](http://www.bibb.de/oa).